

1. Vertragsgegenstand

- (1) Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ist die proALPHA Schweiz AG, mit Sitz in Aesch (BL), CHE-101.490.966 und deren verbundenen Unternehmen („proALPHA“).
- (2) Gegenstand dieser AGB ist die Erbringung von Professional Services durch proALPHA. Hierunter fallen alle kundennahen proALPHA Dienstleistungen (wie z.B. Consulting, Projektentwicklung, Systemtechnik und Implementierung). Für allgemeine Wartungs- und Unterstützungsleistungen durch proALPHA gelten ausschließlich die hierfür einschlägigen AGB Support- und Maintenance Services. Die Überlassung von Vertragssoftware¹ unterfällt den gesonderten AGB für Lizenzen und ist nicht Bestandteil dieser AGB.
- (3) Angebot, diese AGB und alle weiteren dort in Bezug genommenen Dokumente bilden das Vertragsverhältnis zwischen proALPHA und dem Kunden ab („Vertrag“). Der Vertrag kommt durch Gegenzeichnung des Angebots durch den Kunden oder eine andere Annahmeerklärung des Kunden zustande. Die AGB in der jeweils aktuellen Fassung gelten auch für zukünftige Aufträge oder Angebote, auch wenn diese nicht mehr explizit auf die AGB Bezug nehmen. Es gelten die jeweils aktuellen Preise von proALPHA. Bei Zweifeln und Widersprüchen gelten die einzelnen Dokumente in folgender Rangfolge:
 1. Das Angebot (ggf. inkl. Konditionsblatt),
 2. sofern vorhanden: das Statement of Work („SOW“), die zutreffende Leistungsbeschreibung oder sonstige projektspezifische Dokumentation (z.B. Pflichtenheft), sowie
 3. diese AGB.
- (4) Der Vertrag regelt den Vertragsinhalt abschließend, unter Ausschluss anderer vertraglicher Bestimmungen, wie etwa schriftlicher oder mündlicher Nebenabreden oder AGB bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden. proALPHA widerspricht solchen Vertragsbedingungen des Kunden ausdrücklich.

2. Leistungsumfang

- (1) proALPHA wird die im Angebot und in der je-

weils anwendbaren Leistungsbeschreibung sowie insbesondere im SOW oder in einer sonstigen projektspezifischen Dokumentation, welche dem Angebot beigefügt ist, beschriebenen Professional Services gemäß den zum Leistungszeitpunkt allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen. Bei geringfügigen Leistungsumfängen kann die Leistungsbeschreibung auch unmittelbar aus dem jeweiligen Angebot hervorgehen. proALPHA schuldet die im Angebot festgelegten Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

- (2) Terminangaben und Kostenschätzungen sind in der Regel unverbindliche Planwerte, die proALPHA dem Kunden auf Basis von Erfahrungswerten mit vergleichbaren Aufgabenstellungen angibt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien einen bestimmten Liefer- und Leistungsstermin oder eine Kostenschätzung ausdrücklich als verbindlich vereinbaren. Erkennt proALPHA im Rahmen der Durchführung eines Vertrages, dass die von proALPHA abgegebenen Schätzungen nicht eingehalten werden können, wird proALPHA dem Kunden dies unverzüglich mitteilen.
- (3) proALPHA übernimmt die Projektsteuerungsverantwortung für das Projekt. Der Kunde wirkt im Rahmen seiner vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten, insbesondere nach der festgelegten Aufgabenverteilung (RACI-Matrix) mit. Die zwischen dem Kunden und proALPHA vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten sind nicht abschließend und können jederzeit durch proALPHA angepasst oder geändert werden.
- (4) Setzt die termingerechte Leistungserbringung durch proALPHA bestimmte Mitwirkungsleistungen des Kunden voraus und erbringt der Kunde erforderliche Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mangelhaft, verschieben sich vereinbarte Liefer- und Leistungstermine entsprechend einer angemessenen Wiederanlaufzeit. proALPHA ist während dieser Zeit von seiner Leistungspflicht befreit. Weitergehende Rechte von proALPHA bleiben hierdurch unberührt.
- (5) Mit der jeweiligen Beauftragung genehmigt der Kunde die im Trust Center² genannten Subunternehmer (einschließlich anderer Unternehmen der proALPHA-Unternehmensgruppe).
- (6) Leistungsort für die Erbringung der Professional

¹ „Vertragssoftware“ ist ein Sammelbegriff für von proALPHA vertriebener Software, die entweder von der proALPHA-Unternehmensgruppe oder von einem anderen Unternehmen hergestellt wird.

² Link zum Trust Center:
<https://www.proalpha.com/de/trustcenter>

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Professional Services

Services ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von proALPHA.

- (7) Soweit es sich bei einem Arbeitsergebnis um Software handelt, stellt proALPHA sie als Objektcode zur Verfügung.

3. Leistungsänderungen

- (1) Verlangt der Kunde nach Abschluss des Vertrags von proALPHA Änderungen oder Ergänzungen zum vereinbarten Leistungsumfang („Change Request“), wird proALPHA diese Anfrage innerhalb angemessener Frist prüfen und dem Kunden mitteilen, ob und zu welchen Konditionen proALPHA bereit ist, den Change Request des Kunden umzusetzen. proALPHA wird seine Leistungen erst in geänderter Form erbringen, wenn der Kunde dieses Angebot angenommen hat.
- (2) Erfordert die Prüfung eines Change Requests eine genaue Analyse darüber, ob und wie proALPHA den Change Request des Kunden umsetzen kann, wird proALPHA dies dem Kunden zusammen mit der für eine solche Analyse zu zahlende Vergütung mitteilen. Der Kunde kann proALPHA nach Maßgabe dieser AGB mit der Durchführung der Analyse beauftragen.

4. Personaleinsatz durch proALPHA

- (3) Das von proALPHA eingesetzte Personal unterliegt ausschließlich den Weisungen von proALPHA. Der Kunde ist nicht berechtigt, dem Personal von proALPHA fachliche oder disziplinarische Weisungen zu erteilen. Abstimmungen zwischen dem Kunden und proALPHA erfolgen ausschließlich über den festgelegten Ansprechpartner.

5. Abnahme

- (1) Soweit die von proALPHA zu erbringenden Professional Services ein für den Kunden zu erstellendes und dem Gewährleistungsrecht unterfallendes Arbeitsergebnis enthalten, wird proALPHA dem Kunden die Bereitstellung des Arbeitsergebnisses zur Abnahme anzeigen. Nach Erhalt der Bereitstellungsanzeige wird der Kunde unverzüglich mit den zur Abnahme erforderlichen Tests beginnen. Ist der Kunde aus fachlichen Gründen hierzu nicht selbst in der Lage, wird er rechtzeitig vor dem geplanten Abnahmetermin kompetente Dritte mit der Durchführung der Abnahmetests auf eigene Rechnung beauftragen.

- (2) Haben die Parteien bestimmte Testszenarien zur Überprüfung der Abnahmereife vereinbart, wird der Kunde diese vereinbarungsgemäß vorbereiten, geeignete Testdaten auswählen und die Tests vereinbarungsgemäß durchführen.
- (3) Treten im Rahmen der Abnahmetests Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit auf, wird der Kunde diese Abweichungen protokollieren und proALPHA mitteilen. proALPHA wird die Abweichungen, entsprechend der nachfolgenden Fehlerklasseneinteilung klassifizieren:

Fehlerklasse 1 – Besonders kritischer Fehler

Eine vertragsgemäße Nutzung des abzunehmenden Arbeitsergebnisses ist nicht möglich; Patch, Hotfix oder eine zumutbare Umgehungsmöglichkeit existieren nicht.

Fehlerklasse 2 – Kritischer Fehler

Eine vertragsgemäße Nutzung des abzunehmenden Arbeitsergebnisses ist stark behindert, aber in Teilen möglich; Patch, Hotfix oder eine zumutbare Umgehungsmöglichkeit existieren nicht.

Fehlerklasse 3 – Leichter Fehler

Die vertragsgemäße Nutzung des abzunehmenden Arbeitsergebnisses ist behindert, aber im Wesentlichen möglich und/oder Patch, Hotfix oder eine zumutbare Umgehungsmöglichkeit sind vorhanden.

Fehlerklasse 4 – Unbedeutender Fehler

Alle sonstigen Fehler.

- (4) Der Kunde darf die erforderliche Abnahme nur bei Vorliegen eines oder mehrerer Fehler der Fehlerklasse 1 oder 2 verweigern. Der Kunde kann auch bei Vorliegen einer Vielzahl von Fehlern der Fehlerklasse 3 die Abnahme verweigern, wenn durch die Vielzahl an Fehlern der Fehlerklasse 3 die vertragsgemäße Nutzung des Arbeitsergebnisses stark behindert und für den Kunden unzumutbar ist.
- (5) proALPHA hat abnahmeverhindernde Fehler innerhalb angemessener Frist zu beseitigen und das abzunehmende Arbeitsergebnis dem Kunden danach erneut zur Abnahme bereitzustellen. Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze (3) und (4) gelten für diese erneute Abnahme entsprechend.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme spätestens innerhalb eines Monats zu erklären; dies gilt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Professional Services

nicht, wenn abnahmeverhindernde Fehler vorliegen. Die Abnahme hat schriftlich in einem gesonderten Abnahme-/Abschlussprotokoll oder einem vergleichbaren Dokument zu erfolgen. In diesem kann sich der Kunde das Recht zur Beseitigung von unstreitig festgestellten Fehlern der Klassen 3 und 4 ausdrücklich in seiner Abnahmeerklärung vorbehalten. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Leistung länger als zwei Wochen verwendet wurde.

6. Sachmängel an Arbeitsergebnissen (nach erfolgter Abnahme)

- (1) Soweit die von proALPHA zu erbringenden Professional Services ein für den Kunden zu erstellendes und dem Gewährleistungsrecht unterfallendes Arbeitsergebnis darstellen, so liegt ein Sachmangel ausschließlich vor, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweisen.
- (2) Der Kunde wird etwaige Sachmängel der von proALPHA erstellten Arbeitsergebnisse unverzüglich ab Kenntnis rügen und proALPHA alle für eine Mangelbeseitigung erforderlichen Informationen mitteilen. proALPHA wird dem Kunden mitteilen, innerhalb welchen Zeitraums der Sachmangel beseitigt wird.
- (3) Für die Untersuchung und/oder Beseitigung eines von proALPHA nicht zu verantwortenden Sachmangels kann proALPHA vom Kunden eine Entschädigung nach Aufwand auf Basis der jeweils aktuellen Preisliste verlangen.
- (4) Die Nachbesserung eines vom Kunden gerügten Sachmangels gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (5) Die Rechte des Kunden wegen etwaiger Rechtsmängel bestimmen sich abschließend nach den Bestimmungen über Schutzrechtsverletzungen nach Ziffer 11. dieser AGB.
- (6) Die Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme.

7. Vergütung

- (1) Professional Services werden nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss gültigen Preisen von

proALPHA erbracht. Materialaufwand und Reisekosten sind vom Kunden zu den in der jeweils aktuellen Preisliste angegebenen Sätzen gesondert zu vergüten. Reisezeiten sowie vom Kunden zu vertretende Wartezeiten des Personals von proALPHA werden wie Arbeitszeiten vergütet.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, von proALPHA in Rechnung gestellte Leistungen binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen.
- (3) Wenn der vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichte Schweizerische Nominallohnindex der Löhne für den Wirtschaftszweig „JC 62-63 Informationstechnologische und Informationsdienstleistungen“ (NOGA Lohnindex JC 62-63) auf der Basis 2020 = 100 auf der Basis des Quartals der Bereitstellung des Services durch proALPHA steigt, kann proALPHA seine Vergütung basierend auf der Indexveränderung erhöhen. Diese Erhöhung tritt zu Beginn des auf die Indexänderung folgenden Vertragsjahres in Kraft. Steigt der Index erneut, ist diese Regelung entsprechend anwendbar. Wenn der Index durch einen anderen ersetzt wird, gilt der dann aktuelle Index für jede zukünftige Preiserhöhungen. Im Übrigen wird hierdurch das Recht von proALPHA, die Vergütung nach billigem Ermessen oder bei Leistungserweiterungen zu erhöhen, nicht berührt.
- (4) Ein im Vertrag oder in sonstigen Unterlagen von proALPHA angegebener Tagessatz definiert den Preis für einen von proALPHA eingesetzten Mitarbeiter für acht Arbeitsstunden an einem Werktag (Montag bis Freitag ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage in der Schweiz) in einem Zeitrahmen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (im Folgenden „regelmäßige Arbeitszeit“). Zeiten, die einen Tagessatz übersteigen, sind separat zu vergüten. Leistet proALPHA auf Wunsch des Kunden oder auf Grund einer Vereinbarung im Vertrag hiervon abweichend Mehraufwand an einem Werktag oder Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, so werden die Arbeiten, die ein von proALPHA eingesetzter Mitarbeiter in diesen Zeiten ausführt, mit folgenden Aufschlägen auf den maßgeblichen Tagessatz berechnet:
 - a. Bei mehr als 8 Stunden Arbeit an einem Werktag oder Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden der Mehraufwand und die Arbeitszeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit mit 50% Aufschlag auf den maßgeblichen Tagessatz berechnet;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Professional Services

- b. Arbeiten an Samstagen (außer an gesamtschweizerischen Feiertagen) werden ebenfalls mit einem Aufschlag von 50% auf den maßgeblichen Tagessatz berechnet;
 - c. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden mit 100% Aufschlag auf den maßgeblichen Tagessatz berechnet.
- (5) proALPHA rechnet erbrachte Professional Services monatlich zum Ende eines Leistungsmonats ab. Die abgerechneten Professional Services sind entsprechend den im Angebot oder im Konditionsblatt vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig, ohne dass es einer vorherigen Abnahme bedarf. proALPHA ist berechtigt, die weitere Leistungserbringung vorübergehend einzustellen, wenn fällige Rechnungen auch nach einer zweimaligen Mahnung nicht beglichen werden.

8. Rechte an Arbeitsergebnissen

- (1) Mit vollständiger Zahlung der für die zur Erstellung der Arbeitsergebnisse vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den individuell für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares oder unterlizenzierbares Nutzungsrecht, die Arbeitsergebnisse im eigenen Geschäftsbetrieb zu verwenden.
- (2) Soweit es sich bei einer von proALPHA individuell für den Kunden entwickelten Software um eine Schnittstelle oder Funktionserweiterung zu einer Standardsoftware handelt, darf der Kunde die Individualentwicklung im selben Umfang nutzen wie die zugehörige Standardsoftware.
- (3) Bis zur vollständigen Zahlung erwirbt der Kunde an den von proALPHA übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein vorläufiges, durch proALPHA widerrufbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung. proALPHA ist zur Ausübung des Widerrufsrechts berechtigt, soweit der Kunde mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung im Verzug ist. Die Ausübung des Widerrufsrechts bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag.
- (4) Soweit die Parteien vereinbart haben, dass der Kunde mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung an den Arbeitsergebnissen ausnahmsweise ausschließliche Nutzungsrechte erwirbt, umfasst der Rechteerwerb des Kunden jedoch nicht Beschreibungen, Templates oder Softwareelemente, die proALPHA als Hilfsmittel zur Erstellung der Arbeitsergebnisse einsetzt und/oder die nicht unter dem Vertrag geschaffen wurden.

- (5) Die Software von Dritten wird nach den jeweiligen Lizenzbestimmungen des Dritten lizenziert.

9. Zugriff des Kunden auf die Datenbank des Softwareherstellers

- (1) Ein direkter Zugriff des Kunden auf die Datenbank des Softwareherstellers (Progress – genaue Firmierung einfügen) über eine geeignete technische Schnittstelle, die nicht die Progress Advanced Business Language (ABL) verwendet, ist nur gestattet, wenn dieser Zugriff entweder von proALPHA autorisiert oder durch den Kunden bei proALPHA die Einrichtung einer entsprechenden Schnittstelle beauftragt wurde.
- (2) Jeglicher nicht autorisierter Zugriff des Kunden auf die Datenbank ohne Kenntnis von proALPHA führt zum Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche an der Vertragssoftware sowie zur Haftungsfreistellung von proALPHA gegenüber dem Kunden.
- (3) Sollte im Rahmen der Erbringung von Support- und Mainteneanceleistungen proALPHA feststellen, dass ein Fehler in der Vertragssoftware auf einen in Ziffer 1 beschriebenen Zugriff des Kunden auf die Datenbank des Softwareherstellers zurückzuführen ist, so hat der Kunde die Aufwände von proALPHA für die Erbringung dieser Support- und Mainteneanceleistungen hierfür zu vergüten.
- (4) Der durch proALPHA autorisierte und beauftragte Zugriff des Kunden hat stets nach bestimmten technischen Regeln zu erfolgen. Diese Regeln kann der Kunde jederzeit in einer Leistungsbeschreibung im Trust Center von proALPHA einsehen.

10. Rufbereitschaft

- (1) Wünscht der Kunde während der Durchführung eines Vertrags über Professional Services, dass proALPHA den Kunden auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bei auftretenden Störungen in der vertragsgemäßen Nutzung der von proALPHA erbrachten Professional Services unterstützt, können die Parteien im Vertrag eine Rufbereitschaft vereinbaren. Diese endet spätestens mit der Beendigung der Professional Services, für welche die Rufbereitschaft vereinbart worden ist.
- (2) Eine vereinbarte Rufbereitschaft berechtigt den

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Professional Services

Kunden einen von proALPHA benannten Mitarbeiter während der im Vertrag vereinbarten Zeiten der Rufbereitschaft über einen dem Kunden mitgeteilten Kommunikationsweg um Unterstützung zu bitten. Die Kommunikation erfolgt über eine dem Kunden schriftlich mitgeteilte Handynummer des von proALPHA für die Rufbereitschaft benannten Mitarbeiters.

11. Laufzeit und Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung vor vollständiger Vertragsdurchführung ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt durch die hier vereinbarten Kündigungsregelungen unberührt.
- (3) Jede Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

12. Schutzrechtsverletzungen

- (1) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden rechtmäßig geltend, dass die vertragsgemäße Nutzung eines Arbeitsergebnisses die Schutzrechte des Dritten verletzt, wird proALPHA dafür sorgen, dass das Arbeitsergebnis der Professional Services Rechte Dritter nicht mehr verletzen, soweit dies zu angemessenen Kosten möglich ist.
- (2) Ferner wird proALPHA den Kunden von allen unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten auf der Rechtsverletzung basierenden Ansprüchen auf Anforderung freistellen. Dies umfasst auch notwendige und angemessene Anwalts- und Gerichtskosten. Darüberhinausgehende Schäden des Kunden erstattet proALPHA ausschließlich im Rahmen der durch die AGB vereinbarten Haftung.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, proALPHA unverzüglich von einer gegen den Kunden geltend gemachten Schutzrechtsverletzung zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von proALPHA Ansprüche des Dritten aus einer behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen. Stellt der Kunde die Nutzung des betroffenen Arbeitsergebnisses ein, teilt er dem Dritten mit, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung bedeutet.
- (4) Der Kunde wird etwaige Verteidigungsmaßnahmen gegenüber dem Dritten mit proALPHA vorab abstimmen und proALPHA im Rahmen des rechtlich Möglichen die Verteidigung gegenüber

dem Dritten überlassen, einschließlich etwaiger Vergleichsverhandlungen.

- (5) Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind seine Ansprüche wegen der Schutzrechtsverletzung ausgeschlossen.

13. Haftung

- (1) proALPHA haftet unbeschränkt für
 - a. eine Verletzung des Leibs, Leben oder Gesundheit einer Person,
 - b. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
 - c. Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
 - d. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) proALPHA haftet für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von proALPHA ist in diesen Fällen auf den bei Abgabe des Angebots vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftungssumme für typische und vorhersehbare Schäden wird auf 100 % der vom Kunden in den letzten 12 Monaten vor dem Schadensereignis unter diesem Vertrag gezahlten Vergütung begrenzt.
- (4) Die Haftung für indirekte Schäden (entgangener Gewinn, Reputationsschaden, Betriebsausfallschaden) ist beim Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Der Schadensersatz für die Wiederherstellung zerstörter oder verlorener Daten ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Kunden zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. In keinem Fall übersteigt der Schadensersatz aber die Haftungsbeschränkungen nach dieser Ziffer 12.
- (6) Eine weitergehende Haftung von proALPHA ist ausgeschlossen.
- (7) Die hier vereinbarte Haftung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von proALPHA, soweit diese gegenüber dem Kunden selbständig haften.

14. Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der jeweils anderen Partei, die ihnen auf Grund des Angebots bekannt werden (im Folgenden kurz als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet), geheim zu halten und nur für die Durchführung des Vertragsverhältnisses zu verwenden. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung entfällt jedoch für solche Informationen, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie: (a) ihr vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei ohne eine Pflicht zur Geheimhaltung bekannt waren; oder (b) ihr nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten zugänglich gemacht werden; oder (c) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei der Öffentlichkeit ohne Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung bekannt sind oder nachträglich bekannt werden; oder (d) von der empfangenden Partei vor Bekanntgabe durch die offenbarende Partei unabhängig entwickelt worden ist.
- (2) Die jeweils empfangende Partei ist ausnahmsweise berechtigt, die ihr von der jeweils offenbarenden Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen an folgende Personen im erforderlichen Umfang weiterzugeben bzw. im erforderlichen Umfang zugänglich zu machen: (a) an die von der empfangenden Partei zur Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter des eigenen Unternehmens oder der mit der empfangenden Partei verbundenen Unternehmen und (b) an die von der empfangenden Partei beauftragten Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Ferner ist proALPHA berechtigt, vertrauliche Informationen des Kunden im erforderlichen Umfang auch an Mitarbeiter von Unternehmen weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen, die proALPHA gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages als Subunternehmer einsetzt.
- (3) Soweit die empfangende Partei berechtigt ist, vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei an Dritte weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen, steht dieses Recht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die empfangende Partei den Dritten zuvor über den vertraulichen Charakter der betreffenden Information belehrt und zur vertraulichen Behandlung in einer den

vorliegenden Geheimhaltungsregelungen angemessen entsprechenden Art und Weise schriftlich verpflichtet hat, sofern nicht bereits eine solche schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung des Dritten auf Grund anderer Rechts- oder Vertragsgrundlage (z.B. per Gesetz oder auf Grund Arbeitsvertrag) besteht.

- (4) Soweit vertraglich oder gesetzlich keine längere Geheimhaltungspflicht gilt, sind vertrauliche Informationen, der jeweils offenbarenden Partei von der jeweils empfangenden Partei für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages geheim zu halten.

15. Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.
- (2) Sofern proALPHA personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet, die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO auf Basis eines Musters von proALPHA. Der Auftragsverarbeitungsvertrag ist durch den Kunden im Trust Center abzurufen und gilt als Anlage zum Vertrag.

16. Höhere Gewalt

- (1) Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder diesen gleichstellten Situationen hat proALPHA nicht zu vertreten. proALPHA ist in diesen Fällen berechtigt, die Erbringung der von der höheren Gewalt betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen eintretendes, nicht voraussehbares und auch bei Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden behördlichen oder hoheitlichen Maßnahmen. Höhere Gewalt liegt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Professional Services

insbesondere bei folgenden, aber nicht abschließend aufgezählten Ereignissen vor: Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, terroristische Angriffe, Sabotage, Atom- und Reaktorunfälle, Pandemien oder großflächiger Ausfall von Strom- oder Kommunikationsnetzen / des Internets.

17. Exportbeschränkungen

- (1) Alle Lieferungen und Leistungen von proALPHA ins Ausland oder bei Zugriff aus dem Ausland stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportbestimmungen entgegenstehen, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Beschränkungen in der Ausfuhr der Lieferungen und Leistungen. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr/Zugriff benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Exportgenehmigungen von den zuständigen Behörden nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nichtig. Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen; die Regelungen von Ziffer 16. bleiben hiervon unberührt.
- (2) proALPHA weist den Kunden darauf hin, dass die Services den Vorschriften des United State Department of Commerce und dem United States Export Administration Act unterliegen. proALPHA und der Kunde sind deshalb verpflichtet, folgende Beschränkungen zu beachten, die den vorgenannten US-Vorschriften unterliegt:
- (3) Die Services dürfen nicht aus einem Land zugänglich gemacht werden, gegen das die Vereinigten Staaten von Amerika ein Embargo verhängt haben.
- (4) Des Weiteren dürfen die Services ohne vorherige Bewilligung der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika, welche auf Anforderung des Kunden von proALPHA eingeholt wird, weder direkt noch indirekt in Verbindung mit der Planung, der Entwicklung, der Produktion oder den Gebrauch von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen eingesetzt werden. Dieses Verbot umfasst auch die Pflicht, keine Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln, anzubieten und/oder zu liefern, welche

mit Hilfe der betreffenden Services den vorstehend genannten verbotenen Zwecken dienen.

18. Abtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, vertragliche Ansprüche, aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von proALPHA an Dritte abzutreten. Hiervon ausgenommen sind etwaige Geldforderungen des Kunden.

19. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen der AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

20. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Schweiz unter Ausschluss der Regelungen zur Weiterverweisung auf eine andere Rechtsordnung und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Zürich.

21. Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon im Zweifel unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem Gewollten der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen einer Lücke.
- (2) Im Falle einer gesetzlich unzulässigen Frist gilt eine wirksame Frist als vereinbart.